



Bearb.: Mag. Bernd Brunner  
Tel.: +43 (3142) 21520-233  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-370494/2024-4

Voitsberg, am 08.01.2025

Ggst.: Karin und André Hauser, Ligist 108/1, 8563 Ligist  
Zu- und Umbau best. Wohnhaus und Betriebsstätte  
Abstellflächen für 2 KFZ mit Flugdach und dazugehörigen  
Zufahrten  
im Hochwasserabflussbereichs des Gradnerbachs  
Grundstück Nr. 666/3, .122/3, 668/12, KG. 63303 Bärnbach  
wasserrechtliche Bewilligung

## KUND M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 05.11.2024 haben Frau Karin Hauser und Herr André Hauser, wohnhaft 8563 Ligist, Ligist 108/1, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von dem Zu- Umbau des bestehenden Wohnhauses und Betriebsstätte, Abstellfläche für 2 KFZ mit Flugdach und dazugehörigen Zufahrten im Hochwasserabflussbereichs des Gradnerbachs auf Grundstücken Nr.: 666/3, .122/3 und 668/12, KG. 63303, Bärnbach angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 06.02.2025, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

### **Besondere Hinweise und Bestimmungen:**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-232) möglich.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

**Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

**Mag. Bernd Brunner**  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Karin und André Hauser, Ligist 108/1, 8563 Ligist, Konsenswerber, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung entsprechend zu vervielfältigen, an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren. Mit den weiteren Kundmachungen sind etwaige hier nicht bekannte Parteien und Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der Kundmachung zu bestätigen. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Kundmachung, mit der die Parteien und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde wird ersucht an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes;
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als Verwalter des Wasserbuches, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als Verwalter des Wasserbuches
6. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Herrn Dipl.-Ing. Stefan Kienzl, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, Bezug zu: ABT16-413381/2024-2, mit der Bitte um Teilnahme;
7. Smire Architektur ZT GmbH, Glacisstraße 59, 8010 Graz, Projektant, , mit Zustellnachweis (RSb)

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-01-09T08:28:17+01:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

